

Maßstab 1:20000

Zeichenerklärung zum FNP 84

Legend for FNP 84, detailing symbols for building types (e.g., residential, commercial), green spaces, and infrastructure.

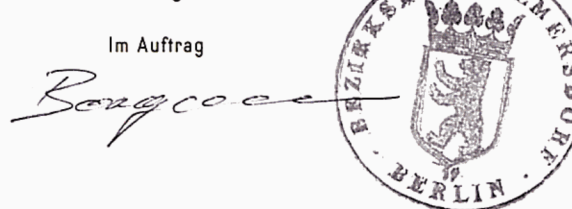
Abzeichnung

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 28.2.1986 und 17.10.1986

(In diese Abzeichnung eingearbeitet).

Hiermit wird beglaubigt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der vom Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin gezeichneten Urschrift des Bebauungsplanes vom 19. Juli 1982 übereinstimmt.

Berlin, den 10.10.1984
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

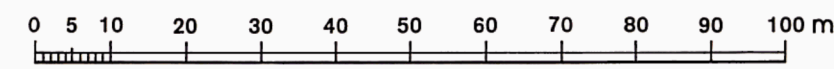


Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen unzulässig.
2. In den auf der überbaubaren Grundstücksfläche "a" zu errichtenden baulichen Anlagen sind im 1. Vollgeschosß nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen zulässig.
3. Für die auf der überbaubaren Grundstücksfläche "a" und über den Straßenverkehrsflächen S, T, U, V, S und W, X, Y, Z, W zu errichtenden baulichen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bis zu einer Höhe von 66,0 m über NN für Aufbauten zugelassen werden, wenn diese Aufbauten mindestens 2,0 m gegenüber dem 7. Vollgeschosß zurückgesetzt werden, wenn diese Aufbauten mindestens ab 62,0 m über NN, aber nicht unterhalb von 59,0 m über NN, als sich verjüngende Baukörper ausgebildet werden und wenn die nach der Baukörperfestsetzung allgemein zulässige Geschosßfläche um nicht mehr als 10 % überschritten wird oder wenn diese Aufbauten der Erschließung (Treppe, Aufzug oder ähnliches), der Konstruktion oder der Begrünung dienen und wenn städtebauliche Bedenken (insbesondere hinsichtlich der Fassung der Platzbegrenzung sowie zur architektonischen Gliederung der baulichen Anlagen) nicht entgegenstehen.
4. Die an der überbaubaren Grundstücksfläche "a" und über den Straßenverkehrsflächen S, T, U, V, S und W, X, Y, Z, W zu errichtenden baulichen Anlagen sind mit Kolonnaden auszubilden und zwar mit einer lichten Höhe zwischen 5,5 m und 6,5 m, mit Abständen der Stützen voneinander zwischen 3,0 m und 4,0 m und mit einer straßenseitigen Stützenbreite zwischen 0,5 m und 0,9 m. Ausnahmen können aus Gründen der Konstruktion, der Baugestaltung oder der Erschließung zugelassen werden für die lichte Höhe der Kolonnaden, die Stützenabstände und -breiten und für andere konstruktiv bedingte Bauteile.
5. Für die baulichen Anlagen auf der überbaubaren Grundstücksfläche "a" und über den Straßenverkehrsflächen S, T, U, V, S und W, X, Y, Z, W kann im 5. und 6. Vollgeschosß ein Vortreten von Gebäudeteilen, und zwar für Umgänge, Austritte, Balkone, konstruktive Bauteile und architektonische Gliederungen bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 zugelassen werden, und zwar auch dann, wenn sie in ganzer Länge vortreten.
6. Für die auf der überbaubaren Grundstücksfläche "a" und über den Straßenverkehrsflächen S, T, U, V, S und W, X, Y, Z, W zu errichtenden baulichen Anlagen wird die Traufhöhe mit 56,0 m über NN festgesetzt.
7. Auf dem Grundstück Motzstraße 84/94 und Prager Straße 11 sind Stellplätze und Garagen, die sich aus der Bebauung der überbaubaren Grundstücksfläche "a" ergeben, unzulässig.
8. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen sowie für die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die Gebäude Motzstraße 84/94 und für das Gebäude Prager Straße 11.
9. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verwendung von anderen Brennstoffen als Stadt- beziehungsweise Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionen von Schwefeloxid (SOx) und Stickoxid (NOx) überschreiten nicht die Emissionswerte für SOx bezogen auf Heizöl EL und NOx bezogen auf Stadt- beziehungsweise Erdgas.
11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

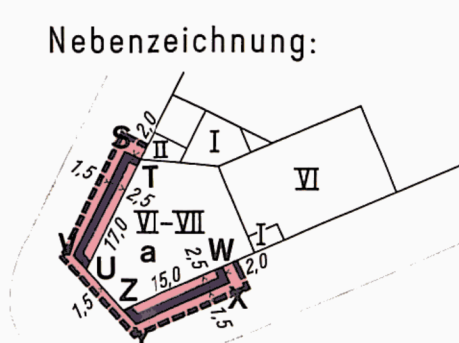
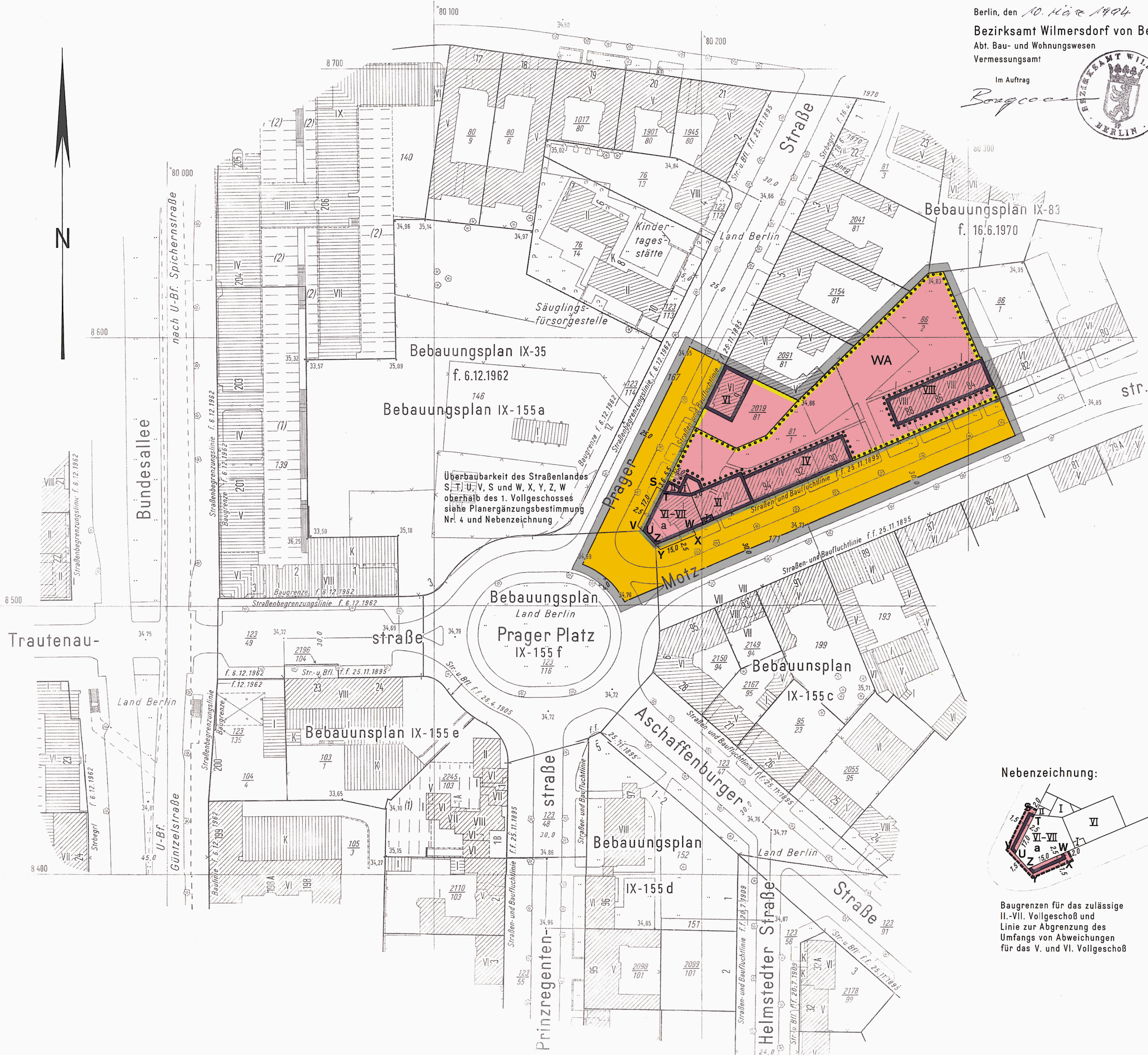
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000



IX-155 b

Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000
Stand Oktober 1982



Baugrenzen für das zulässige II.-VII. Vollgeschosß und Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen für das V. und VI. Vollgeschosß

Bebauungsplan IX-155 b

für die Grundstücke Prager Straße 9/13 und Motzstraße 84/94 im Bezirk Wilmersdorf

Zeichenerklärung

Detailed legend for the development plan, covering building types, green spaces, infrastructure, and specific planning regulations for the site.

Aufgestellt: Berlin, den 6. November 1984

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Borgmann

R. Röhrbein

J. Herrmann

Oberbaurät

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 14.1.1985 bis 15.2.1985 öffentlich ausgestellt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13.12.1984 erhalten.

Berlin, den 18.3.1985

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

R. Röhrbein

Oberbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 4 Abs. 9 sowie mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. August 1991

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Wolfgang Nagel

Die Verordnung ist am 6.8.1991 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 198 verkündet worden.